

ANTRAG AUF UMWANDLUNG VON WIEDERBEPFLANZUNGSRECHTEN IN EINE GENEHMIGUNG FÜR REBPFLANZUNGEN IM FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN

Erläuterungen zum Antragsformular

Auf Grund EU-rechtlicher Vorgaben fand zum 1. Januar 2016 ein **Wechsel vom bisherigen Pflanzrechtssystem zu einem Genehmigungssystem für Rebplantungen** statt.

Wiederbepflanzungsrechte aus dem alten System können bis Ende des Jahres 2020 in **Genehmigungen** umgewandelt werden. Bitte beachten Sie die Gültigkeit der Wiederbepflanzungsrechte.

Empfehlung: Führen Sie die Umwandlung erst durch, wenn der Verfall droht und/oder wenn eine konkrete Pflanzung ansteht. Nicht genutzte Genehmigungen werden sanktioniert!

Mit vorliegendem Formular wird die Umwandlung von Wiederbepflanzungsrechten aus dem alten System in eine Genehmigung für Rebplantungen im Flurbereinigungsverfahren beantragt. Die Genehmigung kann ab 1. Januar 2016 erteilt werden und ist **maximal 3 Jahre gültig**. Die Gültigkeit entspricht der Nutzbarkeit der Wiederbepflanzungsrechte, kann sich aber verkürzen, da die Genehmigung ab Erteilung maximal 3 Jahre gültig ist). Die Bescheiderteilung erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung.

Der Genehmigungsbescheid muss Ihnen vor der Pflanzung vorliegen.

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN

- Antragsteller und Anschrift
- Betriebsnummer der Landwirtschaftskammer (7-stellig)
- Name und Verfahrenskennziffer/Produktnummer des Flurbereinigungsverfahrens
- Wiederbepflanzungsrecht, das in eine Genehmigung umgewandelt werden soll
 - (1) Bestimmtes Anbaugelände, aus dem die Pflanzrechte stammen
 - (2) Höchstens nutzbar bis : Datum der maximalen Nutzbarkeit entsprechend der Mitteilung der Wiederbepflanzungsrechte der LWK
- Beantragte Umwandlung = zu bepflanzende Fläche:
 - (3) Pflanzrechte, die umgewandelt werden sollen in m² entsprechend der für eine Pflanzung vorgesehenen Fläche

- Zu genehmigende Flurstücke,
 - sofern diese bekannt sind
 - (4) Name der Gemarkung, in der das Zielflurstück liegt
 - (5) Flurnummer des Zielflurstücks
 - (6) Flurstücksnummer (Zähler / Nenner) des Zielflurstücks
 - **Hinweis:** Bezüglich der Verwendungsmöglichkeit von geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geographischen Angaben für auf einem Zielflurstück erzeugten Produkte besteht die Möglichkeit der Prüfung und Bescheinigung durch die Landwirtschaftskammer (kostenpflichtig).
 - sofern diese noch nicht bekannt sind (Besitzeinweisung noch nicht erfolgt)
 - "wird nachgereicht" eintragen

- Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag senden Sie bitte per Post oder per Fax an die für Ihren Betrieb zuständige Dienststelle:
 - Alzey (Fax-Nr. 06731 9510-510)
 - Bad Kreuznach (Fax-Nr. 0671 793-1233)
 - Koblenz (Fax-Nr. 0261 91593-233)
 - Neustadt/W. (Fax-Nr. 06321 9177-699)
 - Trier (Fax-Nr. 0651 94907-366)
 - Wittlich (Fax-Nr. 06571 9733-966)

RECHTSGRUNDLAGEN

- VO (EU) 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 17.12.2013 (Kapitel III Genehmigungssystem für Rebplantagen Artikel 61 ff)
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/560 DER KOMMISSION vom 15. Dezember 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantagen
- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/561 DER KOMMISSION vom 7. April 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantagen
- Neuntes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 16.07.2015 § 6 ff

WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen zum Genehmigungssystem für Rebplantagen finden Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer unter

<http://www.lwk-rlp.de/weinbau/rebflaechen/genehmigungen-fuer-rebplantagen/>

BEISPIEL

Ein Betrieb hat ein Pflanzrecht, das im Altbestand des Flurbereinigungsverfahrens entstanden und bis 31.07.2020 nutzbar ist.

(1) Umwandlung in Genehmigung wird im Mai 2016 beantragt, da im Frühjahr 2017 gepflanzt werden soll, zum 31. Juni 2016 ergeht der Genehmigungsbescheid -> Pflanzung muss spätestens bis 31. Juni 2019 erfolgen.

(2) Umwandlung in Genehmigung wird im Januar 2016 beantragt, da im Frühjahr 2016 gepflanzt werden soll und noch keine Besitzeinweisung erfolgt ist, zum 31. März 2016 ergeht der Genehmigungsbescheid -> Pflanzung muss spätestens bis 31. März 2019 erfolgen. Die Zielflächen werden umgehend zum Zeitpunkt der Besitzeinweisung nachgemeldet.

- (1) Flurbereinigungsverfahren Rebdorf III VKZ/ Produkt-Nr. 91100
 Sofern die Flurstücksnamen (4,5,6) noch nicht bekannt sind, sind diese bei Bekanntwerden nachzumelden.

Wiederbepflanzungsrecht, das umgewandelt werden soll		beantragte Umwandlung = zu bepflanzende Fläche	zu genehmigende Flurstücke		
1	2		3	4	5
Entstanden im Anbaugebiet / g.U. (Herkunft)	Höchstens nutzbar bis *	Größe in m ²	Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
⁽¹⁾ Rheinhessen	31.07.2020	3000	Rebdorf	1	150/1
			Rebdorf	2	65

- (2) Flurbereinigungsverfahren Rebdorf III VKZ/ Produkt-Nr. 91100
 Sofern die Flurstücksnamen (4,5,6) noch nicht bekannt sind, sind diese bei Bekanntwerden nachzumelden.

Wiederbepflanzungsrecht, das umgewandelt werden soll		beantragte Umwandlung = zu bepflanzende Fläche	zu genehmigende Flurstücke		
1	2		3	4	5
Entstanden im Anbaugebiet / g.U. (Herkunft)	Höchstens nutzbar bis *	Größe in m ²	Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
⁽²⁾ Rheinhessen	31.07.2020	3000		wird	nachgereicht